

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu bringen; allein ich bin auffer Stand, BB. Direktoren, Ihnen hierüber einige Erläuterungen zu geben, weil Ihre Commissare, die damit beauftragt waren, einen unmittelbaren Briefwechsel mit Ihnen über alle Gegenstände ihrer Sendung errichtet hatten, und weil die Ausgedehnthheit ihrer Vollmachten mich in den Fall setzte, die Aufsicht einzustellen, welche mir das Gesetz über verschiedene Zweige der innern Verwaltung zugiebt. Alles, was ich in dieser Rücksicht sagen kann, ist, daß bei der Uebergabe des Magazinetaats dieses Kantons an den General-Commissar, als er seine Berichten antrat, ich ihn einlud, das für die Unterhaltung der Armee erforderliche Korn Vorzugsweise aus diesen Magazinen zu ziehen, und daß ich der Verwaltungskammer von Zürich unaufhörlich einschärftete, keinen Anstand zu nehmen, dasselbe auszuliefern, weil es sich hier in größerer Menge befand, als nirgends anderswo, und weil Maafregeln getroffen waren, um sie im Nothfall zu ersetzen.

Allein, da der Mangel an Mitteln zum Transport, welche den Dienst der frankischen Armee beinahe gänzlich verschlang, am meisten dazu beitrug, denjenigen unserer Truppen leiden zu lassen, so muß auch hierin die hauptsächlichste Ursache der Zurücklassung der öffentlichen Magazine in Zürich gesucht werden, die keine bloß zu der Zeit getroffene Maafregel, wo der Rückzug der frankischen Armee entschieden war, hatte verhindern können.

Gruß und Ehrfurcht!

Der Minister des Innern,
Unterz. Kengger.

Für gleichlautende Abschrift.

Bern, den 17. Herbstm. 1799.

Der Gen. Sekret. des Direkt.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. Octob.

Präsident: Blattmann.

Fierz erhält einen Urlaub von 3 Wochen, Schoch von 18 Tagen.

Müce begehrt durch Ordnungsmotion, daß wenn der Präsident einer Commission Urlaub

erhalte, er seine Papiere abgebe, und der Präsident der Versammlung sogleich ein anderes Mitglied an seine Stelle nenne. Er will, daß Escher sogleich in der Commission über die Verkäufe der Nationalgüter ersetzt werde.

Dieser Antrag wird angenommen, und Escher wird durch Anderwerth ersetzt.

Elmlinger begehrt für Kilchmann einen Urlaub von 6 Tagen, der im Kanton Luzern Wahlmann ernannt worden sey.

Fierz glaubt, es könne kein Repräsentant Wahlmann seyn; er begehrt Tagesordnung. Allein Huber und Zimmermann bemerken, daß kein Gesetz hierüber bestehe, und was das Gesetz nicht verbiete, sey erlaubt.

Müce unterstützt Fierz; er zeigt, wie gefährlich es seyn könne, wenn Repräsentanten sich in die Wahlversammlungen eindringen. Er begehrt, daß die Commission ein Gesetz hierüber vorschlage.

Billeter findet, daß es ein wenig unbescheiden sey, eine solche Stelle anzunehmen, ohne die Versammlung zu befragen. Er begehrt, daß Kilchmann zurückberufen werde.

Huber vertheidigt Kilchmann, da die Frage schon aufgeworfen worden sey, und der Rath keinen Entscheid hierüber habe nehmen wollen.

Fierz und Herzog v. Eff. unterstützen die Commission, welche angenommen wird. Glieder sind, Schlumpf, Müce, Legler, Bekler und Preux.

Ueber Elmlingers Antrag geht der Rath zur Tagesordnung.

Secretan, im Namen einer Commission, begehrt Rückweisung an das Direktorium einer Bittschrift von 35 Pfarrern aus dem Leman, welche sich beklagen, daß sie nicht bezahlt seyn, und einige Sorge für die Zukunft äussern. Angenommen.

Die katholischen Bürger der Gemeinde Basel beklagen sich über die Absetzung ihres Pfarrers, der sich doch die Liebe der ganzen Gemeinde erworben habe. Die Gründe seiner Absetzung sind, daß er die Ehe eines seiner Pfarrkinder, welches sich ohne sein Vorwissen verheirathet hat, als ungültig erklärt hat.

Huber will, daß man von der Regierung einen Bericht hierüber abfordere.

Müce stimmt wie Huber, denn aus allen den Piecen kann man doch nicht recht klug werden. Er glaubt, der Pfarrer habe nach den

alten Gesezen Recht, und werde dieses Recht so lange behalten, als die Ehe nicht als bürgerlicher Vertrag angesehen werde.

Uderwerth glaubt, es sey hier der Augenblick zu zeigen, daß wenn die Gesezgeber die Ehe schon als bürgerlichen Vertrag ansehen, sie doch alle kirchlichen Gebräuche und Verordnungen beibehalten wollen. Es besteht in der katholischen Religion eine kirchliche Verordnung, daß die Ehen durch den behörenden Pfarrer eingeseznet werden sollen. Will nun der Neuzverehlichte nicht mehr Katholik bleiben, so hat der Pfarrer zu der ganzen Sache nichts zu sagen; allein das Direktorium kann den Pfarrer nicht absezzen, wenn er die Rechte seiner Kirche behauptet. Er begehrt, daß der Beschluß des Direktoriums aufgehoben werde. Dann äussert er seine Verwunderung, daß das Direktorium ohne weitem richterlichen Spruch abseze, und begehrt, daß die Commission in Zeit 8 Tagen berichte, wie die Pfarrer zur Verantwortung gezogen werden können.

Nechly stimmt wie Uderwerth.
(Die Fortsezung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungs-Commissar des Kantons Linth an das Vollziehungsdirektorium.

Glarus, den 5. October 1799.

Bürger Direktoren!

Nun habe ich das Vergnügen, Ihnen wieder aus dem, wie ich hoffe, für immer befreiten Glarus erfreuliche Nachricht mitzutheilen, daß, nachdem gestern die Russen in dem Nuttathal eine fürchterliche Niederlage erlitten, sich der Rest von der Armee durch das Klönthal auf Glarus zurückgezogen; sie wurden aber diesen Morgen samt den bei Nettstal gelegenen Russen von den Franken angegriffen, und gänzlich in die Flucht geschlagen; die fliehenden Feinde nahmen ihren Weg durch das Kleinthal über Elm; werden aber von den siegenden Franken so verfolgt, daß wenige entfliehen können.

Man glaubt für gewiß, daß General Lecourbe in Bündten vorgerückt sey, um den Feinden den Rückzug abzuschneiden. In dem gestrigen Treffen haben die Russen einige Tausend Mann an Todten, Verwundeten und Gefangenen verloren. Auch heute früh haben die Franken bei

Glarus 1200 Gefangene gemacht, und viele getödtet. In Glarus selbst liegen 1400 blessirte Russen, und in Nutten 600. Unter den Todten ist auch der General der Kosaken, nebst mehreren Staabs-Offiziers. Auch wurde der russische Commissar gefangen, und die Kriegskasse erbeutet, nebst vieler Bagage und ungefähr 500 Pferde bei dem Klönthalersee, wie auch viele mit Mehl beladene Maulthiere; unter den Gefangenen sind auch einige österreichische Offiziers und Soldaten. Die Einwohner des Kantons haben sich dießmal ruhig verhalten, und man sahe keine unter den Waffen; vielmehr zeigten viele den Franken die Wege in den Gebirgen. Bald hoffe ich, Ihnen fernern Bericht der Siege der Franken und die Befreiung des ganzen Kantons mittheilen zu können. Unbeschreiblich aber ist der Schaden und das Unglück, so die Einwohner dieser Gegend durch die Anwesenheit der Russen betraf; niemand hatte nichts mehr zu essen, und das meiste Vieh ist von den Russen gestohlen und getödtet, und durch ihre Cavallerie alles Futter aufgezehret, so, daß bei längerem Aufenthalt der Russen, die meisten Einwohner hätten Hungers sterben müssen. Der Flecken Glarus ist allein von den Russen mit der Plünderung verschont geblieben; hingegen das patriotische Dorf Nettstal ist ganz ausgeplündert, und alles verheert worden; auch wurden in Nettstal von den Russen zwei Häuser angezündet, wovon das eine ganz verbrannt, das andere aber zum Theil errettet wurde; auch in den Dörfern in Gaster, wo die Russen und Destreicher waren, herrscht so großer Mangel und Elend, daß niemand nichts mehr zu essen hat, und das Vieh müssen sie wegen Futtermangel tödten, so, daß die meisten Einwohner ihre Wohnungen verlassen, und an andere Orte hinziehen müssen, und sich mit Betteln erhalten. Wiederholt muß ich Sie, BB. Direktoren, dringend bitten, daß diese Einwohner nicht nur mit Frucht, sondern auf den Winter auch mit andern Lebensmitteln versehen werden.

Republikanischer Gruß!

Der Regierungs-Commissar,
(Sign.) Theiler.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 7. Oct. 1799.

Der Gen. Sekr. des Vollz. Direkt.
Mousson.